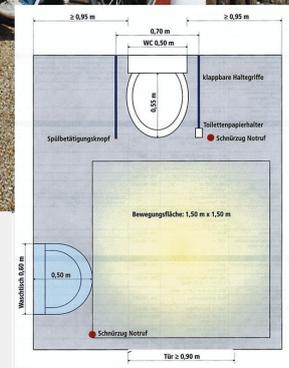


Natur für alle

Planungshilfen zur Barrierefreiheit



DIN-Normen



Inhaltsverzeichnis

Von DIN-Normen, Verordnungen und Gesetzen	3
Wohnen, arbeiten, erholen – eine DIN für alle Fälle	4
Energiesparend und barrierefrei – der Aufzug nach TRA 1300	6
Information von unten – Bodenindikatoren	7
Schaukel und Rutsche – barrierefreie Spielplatzgeräte	7
Zwei-Kanal-Prinzip und mehr: DIN-Fachbericht „Barrierefreie Produkte“	8
Auf 20 Prozent verzichten? Verordnung für barrierefreies Webdesign	9
Beratungsadressen, Bezugsquellen	10
Literaturtipps	11
Impressum	11



Von DIN-Normen, Verordnungen und Gesetzen

Die Beobachtung von Kranichen, Wildkatzen und Seehunden, die Wattwanderung oder die Führung durch eine Salzwiese, über ein Hochmoor, eine Klettertour im Hochgebirge – was hat ein unmittelbares Naturerlebnis mit einer DIN-Norm gemeinsam? Zunächst einmal überhaupt nichts – und das ist gut so. Doch wenn es um sogenannte „gestaltete Lebensbereiche“ geht, in unserem Zusammenhang um Beobachtungsstände, Infohütten, Naturpark- oder Nationalparkhäuser oder Umweltzentren, dann haben einheitliche Standards und Normen ihre Berechtigung. Umso mehr, wenn es um „Barrierefrei-Normen“ geht, die den gleichberechtigten Zugang für alle Bürgerinnen und Bürger regeln, egal ob behindert oder nichtbehindert.

Im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten ist die gesetzliche Lage auf dem „Barrierefrei-Sektor“ relativ überschaubar. Da sind zunächst die relevanten DIN-Normen, die sich mit der technischen Umsetzung der Barrierefreiheit befassen. Sie sind jedoch nicht in allen Fällen gesetzlich verpflichtend. Das ist erst der Fall, wenn sie unmittelbar in den jeweiligen Landesbauordnungen genannt werden oder in die dazugehörige Liste der „Technischen Baubestimmungen“ aufgenommen sind. Die wichtigsten Barrierefrei-Normen stellen wir Ihnen in dieser Planungshilfe vor.

Naturschutz ist Ländersache, deshalb ist es zusätzlich wichtig, um die neuen Gleichstellungsgesetze für behinderte Menschen zu wissen, die momentan in vielen Bundesländern erlassen werden. Vorbild bei den meisten Landesgesetzen ist das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), das am 1. Mai 2002 in Kraft trat und die Barrierefreiheit auf Bundesebene



regelt. Einige Ausführungsverordnungen zum BGG liegen auch schon vor. Auf Länderebene gibt es derzeit (März 2003) vergleichbare Gesetze in Berlin, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Brandenburg. Langfristig werden alle Bundesländer solche Gleichstellungsgesetze haben, die Barrierefreiheit für den öffentlichen Bereich regeln.

Leider gibt es noch einen Wermutstropfen bei der ganzen Sache: Das, was man unter „Barrierefreiheit“ versteht, ist zur Zeit noch unterschiedlich geregelt. So unterscheiden sich die Definitionen in den DIN-Normen von der im BGG. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Normen zeitlich vor dem Bundesgesetz entstanden sind. Die Definition von „Barrierefreiheit“ in Paragraph vier des BGG ist aber die umfassendste und mittelfristig ist damit zu rechnen, dass man sich diesem Definitionsstandard annähert.

Wohnen, arbeiten, erholen –

Die klassische und wohl bekannteste „Barrierefrei-DIN-Norm“ ist eigentlich ein Doppelpack: Die „barrierefrei-Philosophie“ aus den USA fand in Deutschland Anfang der 90er Jahre Eingang in die bestehende „Behinderten-Bau-DIN“ 18025 Teil 1 und Teil 2, die seitdem „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbenutzer“ und „Barrierefreie Wohnungen“ heißen. 1996 beziehungsweise 1998 folgte die ebenfalls zweigeteilte Norm 18024 „Barrierefreies Bauen“. In Teil 1 wird die barrierefreie Gestaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, öffentlichen Verkehrs- und Grünanlagen

und in Teil 2 werden öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten beschrieben. Damit sind für den Innen- und Außenbereich, für das Wohnen, Arbeiten, Informieren und Erholen alle technischen Vorgaben vorhanden, so dass Menschen mit Behinderungen einbezogen werden können. Ein barrierefrei-Prüfsiegel ist über die Gesellschaft DIN CERTCO auch bereits erhältlich. Damit können sich Einrichtungen offiziell als „barrierefrei“ zertifizieren lassen. Nachstehend eine Übersicht über wichtige Maße aus dem Doppelpack der „Barrierefrei-DIN“.

Wichtige Maße aus DIN 18024/18025

Aufzug (Kabinengröße):
1,10 m B x 1,40 m T (Spiegel an der Fahrkorbrückwand)

Bedienungselemente (Höhe von Schaltern, Griffen, etc.): 0,85 m H und in 0,50 m Entfernung von Innenwinkeln

Durchgangs-/Türbreite (Mindestbreite):
0,90 m, Türhöhe: 2,10 m

Handlauf bei Rampe: 0,85 m H

PKW-Stellplätze:
drei Prozent aller Stellplätze, mindestens ein Stellplatz für behinderte Gäste,
Maße: 3,50 m x 5,00 m,
für einen Kleinbus: 3,50 m x 7,50 m

Quergefälle:
0% – max. 2% (bei Rampen 0%)

Sanitärräume (im öffentlichen Bereich):
mindestens eine berollbare WC-Kabine

Serviceschalter/Verkaufstische:
0,85 m H (mindestens ein Element unterfahrbar)

Steigung (Längsgefälle):
0–3 %, max. 6% (bei Rampen horizontale Zwischenpodeste von 1,50 x 1,50 m alle sechs Meter)

Unterfahrbarkeit (volle Beinfreiheit):
0,50 m T x 0,67 m H

Unterfahrbarkeit (Kniefreiheit):
0,30 m T x 0,67 m H

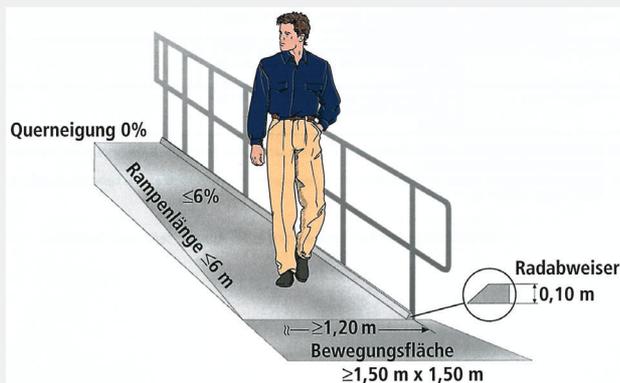
Waschtisch (Oberkante): 0,80 m H

Wendefläche (Mindestfläche für eine Person im Rollstuhl): 1,50 m x 1,50 m

eine DIN für alle Fälle

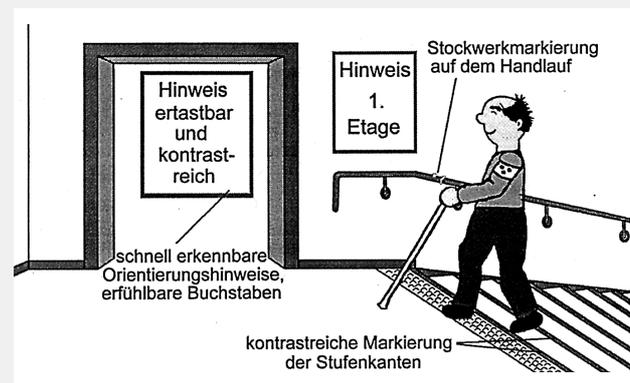
Aus zwei mach eins: Die DIN 18030 kommt

Hör- und sehbehinderte Menschen kritisierten jedoch (vor allem an der Norm 18024), dass bei der Abfassung der Normen noch zu sehr an Personen im Rollstuhl gedacht wurde. Barrierefrei werde fälschlicherweise immer noch mit „rollstuhlgerecht“ gleichgesetzt. Beide Baunormen wurden deshalb überarbeitet und in der DIN 18030 zusammengefasst, in der ein eigener Abschnitt über „sensorische Anforderungen“ aufgenommen wurde. Die Norm enthält nun neben der allgemeinen Vorschrift des „Zwei-Kanal-Prinzips“ (siehe S. 8) auch



Regelungen über visuelle, taktile und auditive Orientierungshilfen. Unter Letzteren sind etwa Hilfen wie Infrarot- oder Funkübertragungsanlagen zu verstehen. Die Maße im Entwurf der DIN 18030 entsprechen zu großen Teilen denen der DIN 18024/25. Es gibt jedoch auch einige Abweichungen, die aber nur wenige Zentimeter betragen.

Ende des Jahres 2002 erschien eine erste Vorfassung der 18030, die aber viele Einsprüche erntete: So wurde die Nichtübereinstimmung der DIN-Definition mit der Barrierefrei-Definition aus dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) bemängelt. Außerdem sollten auch die Belange von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung berücksichtigt werden. Die Norm wird also weiter überarbeitet, so dass mit der endgültigen DIN-18030 Anfang 2004 zu rechnen ist. Für vorher anstehende Planungsvorhaben kann aber durchaus mit den bestehenden



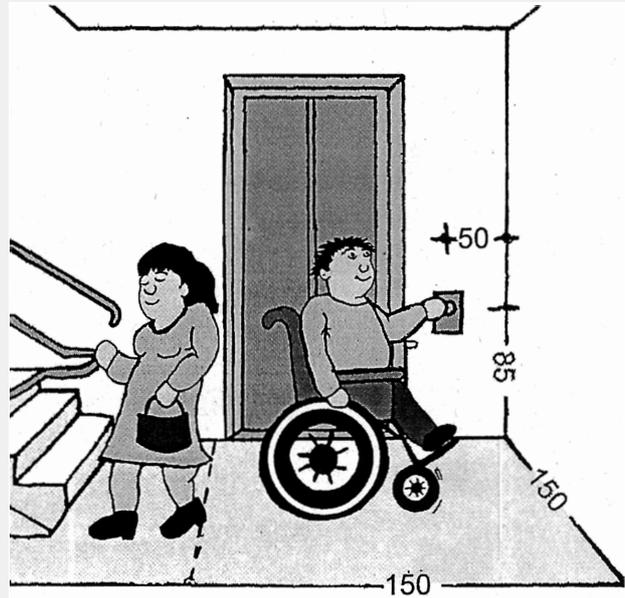
Normen 18024/25 gearbeitet werden, da ihre Anwendung – im Vergleich zur Nichtanwendung – immer einen Quantensprung in der Benutzbarkeit für behinderte Menschen bietet.

Energiesparend und barrierefrei – der Aufzug nach TRA 1300

„Einen Aufzug? Das ist doch Luxus! Treppensteigen ist gesund“ So lautet häufig ein Argument, wenn es darum geht, Gebäude „vertikal zu erschließen“, wie es in der Sprache der PlanerInnen heißt. Gerade in Großschutzgebieten werden häufig ältere, teilweise bereits länger leer stehende Gebäude umgebaut, um darin die Besucherinformation und Büroräume unterbringen zu können. Aufgrund des Gebäudealters gibt es dort naturgemäß kaum Aufzüge und so wäre ein Lift häufig wünschenswert. Aber unter dem Diktat der knappen Kassen wird der Aufzug dann oft gestrichen und Gäste mit Kinderwagen, behinderte und ältere BesucherInnen kommen nicht in die oberen Stockwerke eines Gebäudes. Doch mit der TRA 1300, wobei TRA für „Technische Regeln für Aufzüge“ steht, gibt es seit 1995 Regeln für einen vereinfachten, kosten- und energiesparenden Aufzug.

Dieser Aufzug hat eine selbsttragende Konstruktion, es wird also kein festummauerter Schacht und nur eine Schachtgrube von 20 Zentimetern Tiefe benötigt. So ist es etwa auch möglich, einen solchen Aufzug nachträglich an einer Außenwand anzubringen. Die Schachtgrube kann alternativ wegfallen, wenn man die 20 Zentimeter Höhendifferenz durch eine kleine Rampe überbrückt.

Der Fahrkorb sollte folgende Grundmaße nach der gerade behandelten „Barrierefrei-DIN“ aufweisen: lichte Breite 1,10 Meter, lichte Tiefe 1,40 Meter, lichte Türdurchfahrtsbreite 0,90 Meter. Die Tragfähigkeit beim TRA 1300 beträgt 630 Kilogramm. Dies ist auch für eine Person mit einem schweren Elektrorollstuhl ausreichend.



Die Informationen im Aufzug sollten sowohl optisch als auch akustisch (Sprachmodule) gegeben werden, die Bedienungstastatur (im Bereich zwischen 0,85 und 1,00 Meter) ist mit tastbaren Markierungen und durch Farbkontraste auszuführen. Im Fahrkorb ist seitlich eine Haltestange (Höhe: 0,85 Meter) vorzusehen, vor dem Aufzug ist eine Bewegungsfläche von 1,50 x 1,50 Metern notwendig und die Ruftasten sind in einer Höhe von 0,85 Metern anzubringen.

Wie man einen solchen Aufzug auch noch zusätzlich „energiesparend“ planen kann, wird im „BSK-Soforthilfe-Planungsberater Teil 7“ (vgl. Literaturtipps) dargestellt. Abschließend noch ein Tipp zur Finanzierung: Wenn beim Träger des Hauses rollstuhlnutzende MitarbeiterInnen neu eingestellt werden, ist eventuell eine Förderung des Aufzuges durch das Integrationsamt möglich.

Information von unten – Bodenindikatoren

Haben Sie sich schon öfter darüber gewundert, was die weißen Rillenplatten an Bahnsteigen oder an Kreuzungen bedeuten? Es handelt sich dabei um „Bodenindikatoren im öffentlichen Verkehrsraum“, die nach der gleichnamigen DIN 32984 (Fassung vom Mai 2000) hergestellt sind. Unter „Bodenindikatoren“ versteht man ganz allgemein ein Bodenelement mit einem hohen taktilen und optischen (manchmal auch akustischen) Kontrast zum angrenzenden Bodenbelag. Blinde Menschen können die Informationen durch einen „Bodenindikator“ entweder über Langstock taktil und akustisch und/oder mit den Füßen wahrnehmen. Durch einen guten Farbkontrast sind solche taktilen Orientierungshilfen auch für sehbehinderte Menschen hilfreich.

Im öffentlichen Verkehrsraum werden Rillenplatten verwendet, deren Form im Querschnitt einem Wellenprofil ent-

spricht. Die Rillenplatten werden in einer Kombination von Leitstreifen und Aufmerksamkeitsfeldern (bei Richtungsänderung, Stufen, etc.) verwandt. Der Höhenunterschied zwischen Wellenberg und Wellental beträgt 2–4 Millimeter, der Abstand zwischen zwei Wellenbergen beträgt 10–20 Millimeter.

Für den Naturraum sind solche Rillenplatten nicht immer geeignet, so dass alternative Materialien zum Einsatz kommen können: Aufpflasterungen, eingelassene Holzschwellen, etc. Wichtig ist, dass von solchen Bodenindikatoren keine Rutsch- oder Stolpergefahr ausgeht und dass sie mit einem Rollstuhl überfahrbar sind. Deshalb sollte man bei Alternativen zu den Standard-Rillenplatten die technischen Vorgaben der Norm beachten und Fachleute aus einem Blinden- und Sehbehindertenverband sowie einem Körperbehindertenverband bei der Planung hinzuziehen.

Schaukel und Rutsche – barrierefreie Spielplatzgeräte

Wir möchten an dieser Stelle natürlich kein Plädoyer dafür halten, einen Spielplatz in einem Schutzgebiet einzurichten. Wir möchten aber trotzdem auf die DIN-Norm 33942 „Barrierefreie Spielplatzgeräte“ (vom August 2002) aufmerksam machen, die die Konstruktion solcher Geräte, Werkstoffe und Bewegungsflächen beschreibt. Auch barrierefreie Rutschen oder Karussells (auf dem Foto ist ein Karussell auf Langeoog zu sehen) werden in dieser Norm dargestellt. Denkbar ist die Verwendung der Norm zum Beispiel bei der Planung von Naturerleb-



nispfaden, die mit Spielelementen ausgestattet werden oder für Spielplätze im Umfeld von Schutzgebieten.

Zwei-Kanal-Prinzip und mehr: DIN – Fachbericht „Barrierefreie Produkte“

Bislang drehten sich alle Normen vorwiegend um die Bereiche „Bauen und Wohnen“. Doch Barrierefreiheit umfasst weit mehr: Es geht darum, dass alle technischen Produkte, vom Seifenspender über Einbauküchen bis hin zum Geldautomaten von möglichst allen Menschen selbstbestimmt und eigenverantwortlich genutzt werden können. Empfehlungen dazu gibt der DIN-Fachbericht 124 „Ge-

staltung barrierefreier Produkte“, der im Jahr 2002 veröffentlicht wurde. Neben ausführlichen technischen Anforderungen an die zu schaffenden Produkte werden im Fachbericht sieben allgemeine Prinzipien zur Gestaltung barrierefreier Produkte (nach den Prinzipien des „Universal Design“ - Center for Universal Design) beschrieben, die nachstehend in verkürzter Form wiedergegeben werden:

1. Gleichberechtigte Nutzbarkeit

Für alle NutzerInnen ist eine gleichberechtigte oder vergleichbare Nutzung sicherzustellen, eine Ausgrenzung von BenutzerInnen ist zu vermeiden.

2. Flexibilität im Gebrauch

Eine Auswahl in den Nutzungsmöglichkeiten sollte möglich sein, der Zugang und die Nutzung sollte sowohl für Rechts- als auch LinkshänderInnen gegeben sein.

3. Einfache und intuitive Nutzung

Unnötige Komplexität sollte vermieden werden. Informationen sollten entsprechend ihrer Wichtigkeit angeordnet und unterschiedliches Bildungsniveau und unterschiedliche Sprachfähigkeiten sollten berücksichtigt werden.

4. Zwei-Kanal-Prinzip

Für die Darbietung wesentlicher Informationen sollten mindestens zwei der Sinne (Sehen, Hören, Fühlen) genutzt werden. Außerdem sollten angemessene Kontraste zwischen Informationen und Hintergrund vorhanden sein.

5. Fehlertoleranz

Elemente sollten so angeordnet werden, dass Gefährdungen und Fehler auf ein Minimum reduziert werden. Vor möglichen Gefährdungen und Fehlern sollte ausreichend gewarnt werden.

6. Belastungsarme Nutzung

Den NutzerInnen sollte eine belastungsarme Körperhaltung beim Gebrauch von Produkten ermöglicht werden.

7. Erreichbarkeit und Zugänglichkeit

Eine direkte Sicht und eine leichte Erreichbarkeit sollten sowohl aus stehender als auch aus sitzender Position sichergestellt sein. Unterschiedliche Handgrößen und Greifarten sollten berücksichtigt werden. Die Bedienung mit nur einer Hand (Ein-Hand-Prinzip) sollte möglich sein.

Auf 20 Prozent verzichten? Verordnung für barrierefreies Webdesign

Die Nutzung des Internet nimmt ständig zu und viele Schutzgebiete oder Umweltzentren haben schon ihre eigene Homepage mit spannenden Informationen. Doch oft können diese Angebote von blinden und sehbehinderten Menschen oder Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung nicht genutzt werden: Nicht vorhandene Beschreibung von Bildern, undurchschaubare Navigation oder zu kleine Buttons sind nur einige Dinge, die vielen NutzerInnen das Surfen schwer machen. Eine Veröffentlichung der Aktion Mensch spricht von rund 20 Prozent der potenziellen NutzerInnen, denen der Zugang zum Netz durch nicht barrierefreie Seiten verwehrt wird.

Dabei ist die technische Umsetzung eines „Netzes für alle“ gar nicht so schwer. Auf rechtlicher Ebene wird die Umsetzung durch die „Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV“ vom Juli 2002 geregelt. Diese Verordnung konkretisiert den Paragraphen elf „Barrierefreie Informationstechnik“ des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vom Mai 2002, zu dem es bereits eine eigene Webseite (<http://wob11.de>) gibt. Ähnliche Verordnungen werden auch diejenigen Bundesländer erlassen, die in ihren Landesgleichstellungsgesetzen die barrierefreie Informationstechnik festgeschrieben haben.

An wen richtet sich die BITV? Die BITV gilt insbesondere für alle Internet- und Intranetauftritte beziehungsweise öffentlich zugängliche graphische Programmoberflächen der Behörden der Bundesverwaltung. Ihre Anforderungen richten sich nach den „Zugänglichkeitsrichtlinien für Web-Inhalte“ (Web Content

Web ohne Barrieren
nach Paragraph 11
im Bundesbehindertengleichstellungsgesetz

Aktionsbündnis für
b@rrierefreie
Informationstechnik

Startseite | Gesetze & Richtlinien | Lösungen & Hinweise | Links | Publikationen | Aktuelles | Seminare | Übersicht

wob11.de Startseite

Kontakt

Über wob11.de

Diese Seiten sind das Informationsportal des Projektes "Aktionsbündnis für barrierefreie Informationstechnik (AbI)". Mit diesen Seiten möchten wir Sie zum Thema "barrierefreie Informationstechnik" mit Schwerpunkt barrierefreies Internet informieren und erste Hilfestellungen anbieten.

wob11 steht dabei für:

- w** - Web
- o** - ohne
- b** - Barrieren
- 11** - gemäß § 11 des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes.

Was Ael ist, was Ael will, wer bei Ael mitmacht, erfahren Sie auf den

Internetzone

Accessibility Guidelines) des World Wide Web Consortiums. In der BITV wird nach zwei Prioritäten unterschieden: Alle Angebote müssen die technischen Regeln einhalten, die in „Priorität I“ vorgeschrieben werden, darüber hinaus müssen „zentrale Navigations- und Einstiegsangebote“ zusätzlich die Regeln nach „Priorität II“ erfüllen. Die Umsetzung muss bis spätestens 31. Dezember 2005 vollzogen sein.

Zwar gilt die BITV in erster Linie für die Bundesbehörden, doch auch für private Einrichtungen lohnt es sich, diese Verordnung zu kennen und anzuwenden. Im Behindertengleichstellungsgesetz sind nämlich in Paragraph fünf sogenannte „Zielvereinbarungen“ vorgeschrieben. Das bedeutet, dass anerkannte Behindertenverbände zivilrechtliche Verträge mit Privaten abschließen können, um Barrierefreiheit zu erreichen. Die Anwendung der BITV für ein barrierefreies Internet kann also durchaus Bestandteil einer Zielvereinbarung sein. Doch abgesehen von der gesetzlichen Ebene – warum sollte man auf 20 Prozent der Kundenschaft verzichten?

Beratungsadressen, Bezugsquellen

Barrierefrei-Planung (Auswahl)

Arch Vivendi – Ulrich M. van Triel
Pastorenweg 14
26349 Jade
Tel.: (0 44 54) 94 83 48
Fax: (0 44 54) 94 83 49
www.arch-vivendi.de

Institut für barrierefreie Gestaltung
und Mobilität GmbH
Boppstraße 46
55118 Mainz
Telefon (0 61 31) 6 27 49 87
Telefax (0 61 31) 6 04 72 39
www.institut-bgm.de

Viele große Behindertenverbände haben zur Barrierefrei-Planung eigene Broschüren herausgegeben. Außerdem gibt es bei den meisten Landesarchitektenkammern spezielle Ausschüsse für „Barrierefreies Bauen“

Institut TLP Prof. Philippen
Christa Philippen
Burgstr. 29a
56843 Irmenach
Tel.: (0 65 41) 92 37
Fax: (0 65 41) 81 17 28
e-mail: InstitutTLP@t-online.de

Roland König, Dipl.-Ing.
Kleebergstr. 2
34376 Immenhausen
Tel.: (0 56 73) 71 71
Fax: (0 56 73) 32 55
www.forsthaus-eichhorst.de

Lothar Köppel – Landschaftsarchitekt
Krankenhausstr. 2a
84453 Mühldorf
Tel.: (0 86 31) 387 50
Fax: (0 86 31) 387 599
e-mail: LA-Koeppel@t-online.de

O.M.K. Consulting
Volker Doose
Schäferstr. 21- 24
20357 Hamburg
Tel.: (040) 45 03-90 17
Fax: (040) 45 03-90 18

Silke Schwarz & Hans Wilding GbR
Barrierefreie Landschaftsplanung und
Gartengestaltung
Am Kloster 2 A
49565 Bramsche
Tel.: (0 54 61) 7 26 30
Fax: (0 54 61) 88 58 96
www.malgaertner.de

BITV

www.fernuni-hagen.de/FTB/new/service/eaccess/doc/rechtsverord.htm

<http://jurcom5.juris.de/bundesrecht/bitv/>

DIN-Normen

Beuth-Verlag (Bezug der Original-Normen)
Burggrafenstr. 6
10787 Berlin
Tel.: (030) 26 01-0
Fax: (030) 26 01-12 60
www.beuth.de

www.dincertco.de

(Zertifizierung barrierefreier Anlagen)

www.nullbarriere.de (Übersicht zu den Normen 18024, 18025, 18030)

Gleichstellungsgesetze – Bund/Länder

www.behindertenbeauftragter.de
(Homepage des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen)

www.netzwerk-artikel-3.de (u.a. Sammlung von Landesgesetzen)

Internet-barrierefrei

www.abi-projekt.de (Aktionsbündnis barrierefreie Informationstechnik)

www.einfach-fuer-alle.de (Barrierefreie Musterhomepage der Aktion Mensch)

www.digitale-chancen.de (Stiftung zur Förderung der Internetnutzung „für alle“)

www.w3.org/WAI/References/QuickTips/qt.de.htm (Checkliste für barrierefreies Web)

www.w3.org/WAI/GL/WCAG20
(Web Content Accessibility Guidelines, Entwurf der Fassung 2.0)

Landesbauordnungen

www.umwelt-online.de/recht/bau/uete.htm
(Musterbauordnung, Landesbauordnungen der Länder, Listen der technischen Baubestimmungen in Demoversion, Vollversionen kostenpflichtig)

Universal Design

www.design.ncsu.edu/cud
(The Center for Universal Design)

Literaturtipps

Barrierefrei. Lebensraum für Menschen. Zeitschrift des AT- Fachverlages, (Fachzeitschrift mit praktischen Beispielen von Umrüstmöglichkeiten in Haus und Wohnung)

Barrierefreies Bauen und Planen. DIN Taschenbuch 199. Beuth Verlag, Berlin 1999

Bauen für alle! Barrierefrei. Checkliste für barrierefreies Bauen, hrsg. von der Stadt Münster, Koordinierungsstelle für Behindertenfragen, 2001

Bayerisches Staatsministerium des Inneren (Hg.): **Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze. Leitfaden für Architekten, Fachingenieure, Bauherren und Gemeinden zur DIN 18024 Teil 1,** München 2001

Bibliographie „Barrierefreies Bauen und Wohnen“: www.dirkmichalski.de/litera.html

BSK-Soforthilfe-Planungsberater
„Barrierefreier Lebensraum für alle Menschen“. Teile 1-9. Bezug: Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. – BSK, Postfach 20, 74236 Krautheim

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: **Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen,** Berlin 2002 (jetzt zuständig: BM Gesundheit und Soziale Sicherung)

Gestaltung barrierefreier Produkte. DIN-Fachbericht 124, Beuth Verlag, Berlin 2002

Handbuch für Planer und Praktiker - Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum (inkl. CD-ROM), FMS Verlagsgesellschaft, Siemensstr. 6, 61352 Bad Homburg

König, Volker: **Handbuch über die blinden- und sehbehindertengerechte Umwelt- und Verkehrsraumgestaltung,** hrsg. vom Deutschen Blindenverband, Bismarckallee 30, 53173 Bonn

Philippen, Dieter P.: **Der barrierefreie Lebensraum für alle Menschen - Leitfaden nach DIN 18024 Teil 1 und Teil 2.** 208 Seiten, Oktober 1998. Bezug bei: Sozialverband Deutschland e.V., Beethovenallee 56-58, 53173 Bonn

Schwarz, Silke: **Handbuch menschengerechte Außenraumplanung – aus Sicht einer Betroffenen.** Diplomarbeit Fachbereich Landschaftspflege, FH Osnabrück 1997

Impressum

Herausgeber

„Natur für alle“ ist ein Gemeinschaftsprojekt der Lebenshilfe Wittmund e.V. und des Regionalen Umweltzentrums (RUZ) Schortens e.V., das von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt und der Niedersächsischen WattenmeerStiftung gefördert wird. In diesem Projekt werden vorerst sieben Planungshilfen zur Barrierefreiheit erarbeitet und veröffentlicht.

www.natur-fuer-alle.de

Redaktion/Texte

Dr. Sigrid Arnade, H.-Günter Heiden M.A. (JoB.-Medienbüro Berlin)

Titelgestaltung/Layout Enno Hurlin (Berlin)

Fotos/Zeichnungen Aktionsbündnis Barrierefreie Informationstechnik (S.9), AWO-Hannover (S. 7),

direkt 2001 (Titel vorne, S. 5 links), H.- Günter Heiden (Titel hinten, S.2), Dr. Katja Lohmann-Müller (S.3), Stadt Münster – Martina Gleiß (S. 5 rechts, 6)

Druck agit-Druck (Berlin)

Gedruckt auf Recymago – 100 % Recyclingpapier

Auflage 1. Auflage 2003

Bezug

Regionales Umweltzentrum (RUZ)
 Schortens e.V., Ginsterweg 10
 D-26419 Schortens
 Tel.: (044 61) 89 16 52
 Fax: (044 61) 89 16 57
www.ruz-schortens.de

Copyright Lebenshilfe Wittmund e.V.

Natur für alle

Planungshilfen zur Barrierefreiheit

www.natur-fuer-alle.de

Ein Gemeinschaftsprojekt von:

Lebenshilfe Wittmund e.V.
(Projektträger)
Drostenstr. 8
D-26409 Wittmund
Tel.: (0 44 62) 94 23 33
Fax: (0 44 62) 94 23 35
www.lebenshilfe-wittmund.de



Regionales Umweltzentrum (RUZ)
Schortens e.V.
(Kooperationspartner – Versandadresse)
Ginsterweg 10
D-26419 Schortens
Tel.: (0 44 61) 89 16 52
Fax: (0 44 61) 89 16 57
www.ruz-schortens.de



Projektmanagement

Natur für alle – c/o JoB.-Medienbüro
Journalismus ohne Barrieren
Krantorweg 1
D-13503 Berlin
Tel.: (0 30) 431 77 16
oder 436 44 41
Fax: (0 30) 436 44 42
www.job-medienbuero.de



Gefördert durch die:

Deutsche Bundesstiftung Umwelt
Niedersächsische WattenmeerStiftung

